

Pferdeanhänger-Leihvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Pferdefreunde Buchholzhof e.V. stellt den vereinseigenen Pferdeanhänger mit dem Zulassungskennzeichen KN-WX-93 dem Vereinsmitglied (siehe entsprechende Buchung im Buchungssystem) zum Transport von Pferden gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung von **15,00€ pro Tag** zur Verfügung.
2. Der Ausleiher ist nicht berechtigt, den Pferdeanhänger für andere Zwecke zu benutzen.
3. Der Verleiher versichert, dass der Pferdeanhänger in einem technisch einwandfreien Zustand ist. Wird kein Mängelprotokoll vom Ausleiher an die Email-Adresse des Vereins geschickt, wird davon ausgegangen, dass der Pferdeanhänger in einwandfreiem Zustand vor Fahrtantritt war.

§ 2 Versicherungen

Der Pferdeanhänger ist folgendermaßen versichert:

- Pferdeanhänger sind grundsätzlich über das Zugfahrzeug haftpflichtversichert.
- Der Vereinshänger ist zusätzlich mit einer Anhängerhaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis 100 Mio. Euro pauschal (Personenschäden bis 15 Mio. Euro je geschädigte Person) versichert.

§ 3 Unterrichtungspflichten

- Der Ausleiher ist verpflichtet, vor und nach der Benutzung des Vereinshängers diesen auf Mängel zu überprüfen und etwaige Mängel an den Verein zu melden.
- Bei einem Unfall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Anhängers, über die Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss vor allem die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und eventueller Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Entleiher muss bei einem Unfall die Polizei verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht anders, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

§ 4 Prüfung des Anhängers auf etwaige Mängel

Der Vereinshänger ist vor und nach der Fahrt gründlich auf technische Mängel zu prüfen. Insbesondere sind die aufgeführten Punkte der nachfolgenden Checkliste zu beachten.

Checkliste:

- Bremslichter und Blinklichter des angehängten Hängers überprüfen.
- Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Rampe prüfen.
- Innenraum auf abstehende Teile, die Verletzungen verursachen könnten, prüfen.
- Halterung der Trennwand prüfen.
- Boden auf Belastbarkeit und sonstige sichtbare Mängel prüfen.
- Kupplung an Zugfahrzeug und Anschluss des Elektrokabels überprüfen.

§ 5 Haftung²

Der Verleiher haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung), nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch seine

Anhängerhaftpflichtversicherung abgedeckt ist. Die Haftpflichtversicherung des Verleihers greift auch nur bei einem Schaden, dann wenn der Hänger NICHT an einem Zugfahrzeug gekoppelt ist.

Der Ausleiher haftet nach den allgemeinen Haftungsregelungen, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht.

Insbesondere hat der Ausleiher das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Die Haftung des Ausleihers erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, etc.

§ 6 Equidenpass

Der Ausleiher weiß, dass Pferde nur mit gültigem Equidenpass transportiert werden dürfen.

§ 7 Hängerreinigung

Bei Rückgabe eines nicht komplett gereinigten Anhängers fallen Kosten in Höhe von 40,- € an.

Als Nachweis erstellt der Entleiher eine Fotodokumentation, so dass er im Fall einer Beanstandung nachweisen kann, dass er den Hänger bei Rückgabe gereinigt zurückgestellt hat.

§ 8 Sonstiges

1. Außer in diesem Pferdeanhänger-Leihvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der Ausleihe der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
3. Bei Buchung des Hängers wird automatisch dieser Vertrag von beiden Seiten akzeptiert.

§ 8 Widerrufsabschluss

Außer im Falle einer Stornierung der Buchung des Hängers, kann dieser Vertrag nicht widerrufen werden.